

Gerichts Zeitung



Das Gese unsre Waffe
Gerechtigkeit unsre Sit.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

K. Köppler.

Berlin, Sonnabend den 27. Mai.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich..... 7½ "
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldbrückle Nr. 1.

Inhalt: Ueber die vorläufige Freilassung der bestraften Verbrecher. — Inland. Berlin. Kriminalgericht. Deputationen: Sechs Diebstähle. — Zwei Unterschlagungen. — Kreis schwurgericht: Schwere Diebstahl. — Berliner Polizei-Chronik. Feuilleton: Der Entlassungszeuge. (Schluß.) Alles und Neues kleiner komischer Gerichtsfälle: VIII. Schneider und Färber. Miscellen.

Ueber die vorläufige Freilassung der bestraften Verbrecher.

Schon vor mehreren Jahren wurde von verschiedenen Seiten die Frage angeregt, ob man nicht den zu bestrafenden Verbrechern eine vorläufige Freilassung vor Ablauf ihrer Strafzeit unter der Bedingung versprechen sollte, daß sie diese Milde durch eine gute Aufführung rechtfertigten. Wir glauben diese Frage einer genaueren Erörterung unterwerfen zu müssen, denn nach unsrer Ansicht dient diese vorläufige Freilassung dazu, die Strafreform zu erleichtern und die Gefahr der Rückfälligkeit zu vermeiden.

Wir wollen uns damit begnügen, hier die Gründe, den Anwendungsmodus und die Endresultate des Systems genauer festzustellen.

I. Wenn behufs der Besserung der Richter das Strafmaß bestimmt, so kann er dies natürlich nur nach einer annähernden Berechnung thun, denn Richtigkeit die in der Kriminalistik erlangte Erfahrung begründen muß. Auch ist nicht zweifelhaft, daß der Richter nur das durchaus zur Besserung nothwendige Maßquantum festsetzen würde, wenn er die Ergebnisse der Haft auf den Charakter jedes Verurtheilten im Voraus genau kenne. „Die Strafe wird zur Besserung der Menschen bestimmt.“ *Pena constituitur in emendationem hominum.*

Da nun diese Strafbestimmung leider im Voraus getroffen werden muß, so kann, wie man wohl begreift, es oft geschehen, daß die Besserung lange vor dem Ablauf der Strafzeit bewirkt wird.

Wie nun der geschickte Arzt seine Kur für beendet erklärt oder sie fortsetzt, je nachdem der Kranke entweder noch nicht ganz oder schon völlig genesen ist, so sollte auch die Haft aufhören, wenn der Verurtheilte sich vollkommen gebessert hat, denn in diesem Falle zeigt jede fernere Freiheitsentziehung eine ebenso große Unmenschlichkeit gegen den Gebesserten, als sie eine nutzlose Last für den Staat ist. Daher rührt der Vorschlag, die Gebesserten bedingungsweise frei zu lassen.

Die Gesellschaft appellirt an den gesunden Verstand der Verurtheilten und spricht zu ihnen:

„Die Justiz bestraft Euch, um in Euch bessere Gesinnungen zu erwecken; nur zu diesem Zwecke erduldet Ihr die peinliche Beschränkung Eurer Freiheit. Wenn Ihr durch Euren Fleiß und Euer gutes Betragen, durch Eure Fügsamkeit und Eure Reue den Beweis einer wahrhaften Besserung gebet, werdet Ihr zur Probe vorläufig freigelassen werden, es steht also bei Euch, Euch von einem Theile Eurer Strafe zu befreien.“

Giebt es nun wohl einen Verurtheilten, er sei

denn heillos vererbten Sinnes, der diese edle Sprache nicht versteht und auf den sie nicht ihre Wirkung übt?

Werden nicht diejenigen unter diesen Unglücklichen, denen das Gefühl für Menschenwürde nicht gänzlich abhanden gekommen ist, alle die, welche eine Mutter, eine Frau, geliebte und hilflose Kinder besitzen, welche den heiligen Familienfreunden nicht auf immer Lebenswohl gesagt haben, die sich nach Lust, Sonne und Licht zurücksehnen, bei dieser köstlichen Hoffnung ihr Herz freudiger schlagen und von Wonne durchdrungen fühlen? Wird in ihnen nicht der unterdrückte Stolz bei dem Gedanken erwachen, daß es in ihrer eignen Macht steht, durch ihr gutes Betragen, durch ihre freiwillige Rückkehr zu dem den Gesetzen schuldigen Gehorsam die Freiheit und vielleicht die Ehre wieder zu erringen? Wir berufen uns auf die Direktoren und Oberaufseher unsrer Gefängnisse, auf die ehrwürdigen Geistlichen, welche sich mit der Besserung der Missethäter beschäftigen, auf die edlen und eifrigen Mitglieder unserer Gerichtocollegien, auf alle die endlich, welche durch häufige Besuche und fromme Werthatigkeit in der Lage gewesen sind, diese Unglücklichen zu beobachten und durch beredte Worte in diesen erniedrigten Seelen edle Triebe zu erwecken, wir fragen sie, ob nicht alle davon überzeugt sind, daß solche Worte und solche Hoffnungen auf die Mehrzahl von wunderbarer Wirkung sein würden?

Wenn etwas die Begriffe von gut und böse in dem Geiste der Verurtheilten erwecken, sie auf den rechten Pfad zurückführen und sie in ihren eignen Augen wieder erheben kann, so ist es die Aussicht auf Strafverkürzungen als Belohnung für ihr musterhaftes Verhalten und ihre Besserung.

Diese Idee, die Besserung der zu Bestrafenden durch die Hoffnung auf einen Straferlaß zu erzeugen, ist jetzt in Europa gang und gäbe.

Ist das nicht einer der Zwecke, auf welchen das Begnadigungsrecht fußt? Dieses Recht ist die Ergänzung zu dem allgemeinen Rechtsverfahren; es ermuntert die Verurtheilten sich gut zu führen und sich gefügig und arbeitsam zu zeigen, es bezweckt ihre Rückkehr zu einer edleren Sinnesart, es belohnt mittelst der Strafmilderung oder Abkürzung diejenigen, welche durch ihren Fleiß und durch ein andauerndes gutes Betragen, Zeugniß von einer aufrichtigen Reue abgelegt haben, eine Reue, welche die beste Bürgschaft für ihr Ausharren im Guten ist.

Deshalb sehen wir sogar die republikanischen Staaten, wie z. B. die Schweiz, sorgfältig das Begnadigungsrecht bewahren, da es ein köstlicher Antrieb zu einer Wiedergeburt des Verbrechers ist und wir sehen auch, daß bei ihnen der Grundsatz gilt: „Das gute Betragen und die Reue der Verurtheilten kann dazu Veranlassung geben, die Dauer der Gefängnißhaft abzukürzen.“

Diese Prämie, die für die Reue ausgesetzt ist, ist schon in dem Grade für die Gesetzgebung maßgebend geworden, daß der Criminalcodex in Baiern sie neben den Strafbestimmungen selbsteingeschaltet hat.

„Die Verurtheilung auf unbestimmte Zeit, heißt es da, wird dem Verurtheilten die Hoffnung lassen, seine endgiltige Freilassung zu verdienen, wenn er von einer wahrhaften Besserung wird Zeugniß abgelegt haben, und namentlich, wenn er während zehn Jahren hintereinander einen bemerkenswerthen Fleiß gezeigt, wenn er sich keine Rüge zugezogen, wenn er dadurch seine untadelige Sittlichkeit verbürgt hat, wird er nach sechzehnjähriger Abbüßung seiner Strafe seine Gnade erhalten können.“

„Die für eine bestimmte Zeit Verurtheilten (von 8 bis zu 20 Jahren) können auch die Dauer ihrer Bestrafung, wenn sie die durch den eben erwähnten Artikel 12 festgesetzten Bedingungen erfüllen, abkürzen, aber diese Begnadigung darf erst dann stattfinden, wenn sie drei Viertel ihrer Strafe verbüßt haben.“

„Die Arbeitshaussträflinge (von 1 bis zu 8 Jahren) können nach Verlauf von drei Vierteln ihrer Haft ihre Gnade erhalten, wenn sie die durch die Artikel 12 und 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.“

In Folge dieser humanen Anordnungen, heißt es in der Erörterung der Motive, wird der Verurtheilte dazu aufgefordert, ernstlich an seiner sittlichen Besserung zu arbeiten. Aber diese Besserung kann erst nach einer gewissen Probezeit, welche das Gesetz auf drei Viertel der Strafe festsetzt, genügende Garantien gewähren. Uebrigens beschränken sie das unumschränkte Begnadigungsrecht des Souveräns nicht, sie bezwecken, den Verurtheilten die Macht zu geben, den Erlaß eines Viertels ihrer Strafe als ihnen gebührend zu fordern.

Aber die Freilassungen, die aus dem sogenannten Begnadigungsrecht unmittelbar hervorgehen, können nur immer ausnahmsweise ertheilte Gunstbewegungen sein, welche den Verurtheilten vorbehalten sind, deren Züchtigung übermäßig sein wird, und welche sich durch ihre exemplarische Aufführung unter allen der Gnade des Fürsten empfehlen.

Man begreift also, daß die Aussicht auf Gnade nicht allein genügt, um diese große Menge von mehr oder weniger reuigen, mehr oder weniger gebesserten Verurtheilten zur Reue anzustacheln. Auf diese große Menge muß ein nicht so ungewisses, vielmehr ein allgemeineres Erregungsmittel wirken. Dieses Mittel müßte nach unsrer Ansicht die vorläufige Freilassung sein; eine Art Mittelglied zwischen der vollständigen Begnadigung und der zu Ende geführten Ausführung der Strafe. Sie hätte vor der reinen Begnadigung den unermesslichen Vortheil, dem Verurtheilten nicht den unwiderruflichen Erlaß seiner Strafe zu gewähren, nicht das heilsame Band zu zerreißen, das ihn an das Gefängniß fesselt und sein Ausharren auf dem guten Wege wach zu halten, da er ja besorgen muß, bei dem geringsten Fehltritt wieder eingekerkert zu werden.

II. Aber abgesehen davon, daß dies System nachhaltig dazu beitragen muß, die Besserung der Verbrecher zu bewirken, es würde überdies ein vortreffliches Mittel sein, bei ihrer Wiederaufnahme

die Gesellschaft sicher zu stellen und die Rückfälle zu verhüten.

Ein Verbrecher, sagt Bentham, der seine Strafe im Gefängnisse abgebußt hat, muß nicht ohne getroffene Vorsichtsmaßregeln und Probe der Freiheit wiedergegeben werden; ihn plötzlich aus einem Zustande, der mit so vielen Beschränkungen und einer so strengen Bewachung verbunden ist, herauszureißen und ihm eine schrankenlose Freiheit zu verschaffen, ihn sich selbst und seinen durch lange Entbehrungen verschärfte Begierden zu überlassen, ist durchaus unsinnig.

Hier hat der berühmte englische Criminalist auf einen schwer zu beseitigenden, lange nicht genug erzwungenen Uebelstand hingewiesen. So viel Fortschritte man auch in der Behandlung der Verbrecher gemacht hat, so hat man hier doch bisher noch kein geeignetes Heilmittel entdecken können, um diesen sozialen Schaden zu heilen.

Mag man in dem Penitentiarverfahren auch noch so weise Reformen einführen, so wird immer zwischen der vollkommenen Haft und der absoluten Freiheit eine weite Kluft existiren. Es wird daher unumgänglich nöthig sein, einen Mittelzustand zwischen Gefängniß und Freiheit zu schaffen, welcher es den Gebefferten erleichtert, ohne Gefahr und Nothwendigkeit des Rückfalls, den schlüpfrigen Uebergangspfad zu beschreiten, der beide so verschiedenartige Lebensstellungen von einander scheidet.

Alle Criminalisten machen einstimmig auf die außerordentlichen Schwierigkeiten und Gefahren aufmerksam, welche aus diesem urplötzlichen Uebergang, selbst für die Gebefferten entspringen.

(Schluß folgt.)

S u l a n d.

Berlin, den 26. Mai.

Kriminalgericht.

Dritte Deputation. 24. Mai. Der Schneidergeselle Bredow kam am 3. April zu dem Juwelier Rosenbergs in der großen Friedrichstraße und ließ sich hier verschiedene Brochen zeigen, da er vorgab, eine kaufen zu wollen. Rosenbergs legte ihm eine Menge solcher vor, unter denen Bredow mehrfach kramte, sie in die Hand nahm, besichtigte, wieder hinlegte, nochmals nahm und zuletzt erklärte, es wäre keine derselben nach dem Muster, wie er es suchte. Rosenbergs, dem das ganze Auftreten des Menschen verdächtig vorgekommen war, hatte ihn nicht aus den Augen gelassen und bemerkt, daß Bredow geschickt eine der auf dem Tische liegenden Brochen mit seinem Taschentuch zu bedecken gemußt, und gleich darauf beides, Broche und Tuch in die Tasche practicirt hatte. Der Juwelier ließ sich nichts merken, gab aber im Geheim seinen Leuten die Weisung, einen Schutzmann zu holen. Es kam ihm daher auch ganz gelegen, als Bredow hierauf Ringe zu sehen wünschte, unter welchen er endlich nach langem Suchen einen nach seinem Geschmack fand, plötzlich aber erklärte, er habe sein Portemonnaie zu Hause vergessen. Er wollte sich hierauf empfehlen, wurde aber von dem in diesem Augenblick anlangenden Schutzmann visitirt, der bei ihm die gestohlene Broche fand und ihn zum Arrest ablieserte.

Außer diesem Ladendiebstahl hat er sich noch einer Unterschlagung schuldig gemacht. Der Kellner Schönfeld hatte ihm eine Hofe zum Abändern gegeben, die Bredow aber auf dem Leihante für 1 Thaler versetzte.

Bredow, ein bereits mehrfach bestraffter Dieb, wurde wegen beider Vergehen, deren er geständig war und auch überführt wurde, vom Gerichtshof mit sechs Monaten Gefängniß und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

Auf dem im März d. J. hier abgehaltenen Jahrmarkt bemerkte die verehelichte Werkzeughändler Schaffer aus Potsdam einen Menschen, dessen plan- und zweckloses Umhertreiben bei den Buden ihr auffiel und den sie deshalb nicht aus den Augen ließ. Dieser Mensch war der wegen Diebstahls bereits bestrafte Schuhmachergeselle Johann Joseph Thiel. Derselbe fand sich auch vor der Bude der Schaffer ein und nahm den Augenblick wahr, in welchem sich hier mehre Käufer befanden, ein Messer im Werth von 7½ Sgr. zu entwenden, was der Schaffer indeß nicht entging, die ihn sofort arretiren ließ.

Thiel ist dieses Diebstahls geständig und wurde vom Gerichtshof zu sechs wöchentlichem Gefängniß und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

Bei dem Fuhrmann Krone in der Lindenstraße Nr. 107 diente der Arbeitermann Ferd. Wilh. Heinr. Holschmidt als Knecht. Eines Tages blieb Holschmidt aus dem Dienst weg und sein Herr vernahm zu gleicher Zeit eine Peitsche, zwei Schuppen und drei eiserne Spannketten, im Gesamtwerte von 8 Thln., die kein anderer als Holschmidt gestohlen haben konnte, da dieser sie im Gewahrsam gehabt hatte.

Holschmidt ist deshalb wegen Diebstahls unter Anklage gestellt. Er leugnete denselben zwar hartnäckig, wurde aber durch die Beweisaufnahme desselben vollständig überführt.

Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu acht wöchentlichem Gefängniß.

Der Anton Andreas Suter stand bei dem Conditor Friedberg, Landsbergerstraße Nr. 56, in der Lehre. Friedberg konnte bisher über seine Aufführung und Arbeit nicht klagen, bemerkte aber eines Tages, daß Suter, als er sich unbemerkt glaubte, aus offener Ladentasse ein Zweigroschenstück stahl. Friedberg stellte ihn zur Rede und Suter gestand, daß er seinem Herrn nicht allein diese zwei Groschen, sondern noch zwei Mal, jedes Mal 10 Sgr. gestohlen habe und zwar an demselben Tage, welches Geld er in der Tasche hatte und seinem Lehrherrn aushändigte. Er versicherte dabei, daß dies das erste Mal gewesen, daß er ihn bestohlen.

Suter ist dieses Diebstahls geständig und wurde heute vom Gerichtshof deshalb mit 48 Stunden Gefängniß bestraft.

Der Rentier Jakobi hatte den Alex. Friedr. Rudw. Paul zum Bedienten. Paul führte sich gut und besaß das volle Vertrauen seines Herrn. Eines Tages gab ihm Jakobi den Auftrag, einen Badeschrank zu verkaufen und sagte ihm dabei, er solle wenigstens 3 Thlr. 15 Sgr. dafür bringen, bekäme er mehr, so könne er diesen Ueberschuß behalten. Paul entledigte sich dieses Auftrages, erhielt in der That aber nur 3 Thlr. 15 Sgr. Auf dem Heimwege verlor er sein Portemonnaie, in welchem er das gelöste Geld aufbewahrt hatte. Aus Furcht vor seinem Herrn ging er sofort zu dem ihm bekannten Schuhmacher Engelin, erzählte diesem den ganzen Vorfall und bat ihn, ihm 3 Thlr. 15 Sgr. zu leihen. Engelin besaß nicht so viel Geld, sagte dies dem Paul, welcher letztere darauf aus dem Dienst des Jakobi fortlief.

Paul steht deshalb unter Anklage wegen Unterschlagung, die heutige Beweisaufnahme sprach aber so zu seinen Gunsten, daß sich der Gerichtshof, zumal bei der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten, von dessen Schuld nicht überzeugen konnte und ihn daher freisprach.

Sitzung vom 26. Mai. Der Arbeitermann Joh. Friedr. Wächter stahl dem Kutscher Nicolaus aus dessen Zimmer eine seidene Weste, ein Saket und eine silberne Uhr und wurde wegen dieses Diebstahls mit zwei Monaten Gefängniß belegt.

Der Schneidergeselle Joh. Adolph Eduard Schloffer ist einer jener Diebe, die niemals zum Gutmacher gehen, wenn sie einen neuen Hut nöthig haben, sondern sich einen solchen in der ersten besten Kneipe, wo sich Gelegenheit dazu bietet, schießen. Schloffer stahl dem Färbergesellen Kaiser, mit welchem er sich bei dem Gastwirth Mochow befand, seinen Hut und behauptete heut, wie alle Diebe seiner Art, er habe keine diebische Absicht gehabt, es sei dies vielmehr nur eine Verwechslung der Hüte gewesen.

Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu vierwöchentlichem Gefängniß.

Der Gärtner Klezgel übergab der bei ihm dienenden unverheiratheten Alb. Aug. Charlotte Ruth 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., womit sie das Schulgeld für seinen Sohn bezahlen sollte.

Die Ruth unterschlug dasselbe, verwendete es in ihren Nutzen und wurde deshalb mit drei Monaten Gefängniß belegt.

Kreisgericht.

Schwurgericht.

Sitzung vom 26. Mai. Vor den Geschwornen standen heut wegen schweren Diebstahls der Arbeitermann Friedr. Wilh. Aug. Krostod und die Dienstknechte Joh. Christ. Körner und Joh. Christ. Friedr. Pieper, alle drei aus Gadow. Die Anklage lautet:

Zu dem Gehöfte des Lehnschulzengutsbesitzers von Trautmann zu Gadow gehört ein unmittelbar an der Dorfstraße belegenes, sehr lauges Wirthschaftsgebäude, in welchem sich mehre, zu verschiedenen Zwecken dienende Abtheilungen befinden. An dem einen Giebelende desselben liegt der Pferdeestall und neben diesem ein quer durch das Gebäude führender Durchgang, welcher nach der Dorfstraße zu mit einer Thür versehen, nach dem Hofe hin aber offen ist.

An diesem Durchgang grenzt unmittelbar ein Schweineestall und an diesen die Waschküche, neben welcher sich eine Vorrathskammer befindet, aus der man in die Räucher-

kammer gelangt. Alle diese Kammern stehen durch Thüren mit einander in Verbindung, von denen jedoch nur die in die Räucherzimmer führende mit zwei Haken an der Wand befestigte Bretterthür mittelst eines gewöhnlichen französischen Stubenschlosses verschlossen gehalten wird. Außerdem hat die Räucherzimmer zwei kleine Oeffnungen, ungefähr 4 Fuß über der Erde und zwar die eine in der nach der Waschküche, die andere in der nach der Vorrathskammer gelegenen Wand. Letztere ist mittelst eines eisernen Gitters, jedoch nur dergestalt verschlossen, daß man bequem mit den Armen in das Innere der Räucherzimmer hineinglangen kann.

Wohnzimmer enthält das gedachte Geschloß nicht, wohl aber schließen die Dienstknechte Pieper und Körner und die Dienstjungen Schmidt, Stahn und Fuwrad in dem Pferdeestall.

Am 11. Januar 1854 hatte die Frau von Trautmann die oben beschriebene Räucherzimmer revidirt und die zu derselben führende Thür verschlossen. Als sie am 12. Januar Morgens dieselbe öffnete, um etwas daraus zu holen, entdeckte sie, daß von den darin aufbewahrten Fleischvorräthen, 1½ Schinken, etwa 12 Pfund Schweinefleisch und 4 Thaler werth, fehlten. Erhebliche Spuren von Gewalt waren nicht vorhanden. Jedoch fand sich bei näherer Untersuchung, daß das Schloß verbogen und die Nägel, womit dasselbe an der Thür befestigt ist, lose waren.

Hiernach läßt sich nicht bezweifeln, daß der Diebstahl mittelst gewaltthätiger Oeffnung der Thür verübt worden. Der Thäterschaft sind die drei Angeklagten geständig.

Dieselben standen als Knechte im Dienste des Gutsbesizers v. Trautmann und hatten, wie bereits bemerkt, Pieper und Körner in dem Pferdeestalle, Krostod aber in dem Kuhstalle ihre Schlafstellen.

Am 11. Januar waren alle drei in dem Krug gewesen und gegen 10 Uhr Abends etwas angetrunken, aber keineswegs sinnlos betrunken zurückgekehrt. Nach dem sie sich noch kurze Zeit in der Gesindestube aufgehalten hatten, begaben sie sich in den Pferdeestall, in dem von ihnen wahrscheinlich auf Körners Vorschlag, der Beschluß gefaßt wurde, sich aus der Räucherzimmer Schinken zu holen. Körner langte durch die oben erwähnte vergitterte Oeffnung hindurch, ergriff einen Schinken und schnitt mittelst eines Messers ein Stück davon ab. Hierbei fiel der Schinken zu Boden. Er wurde deshalb beschloffen, die Thür der Räucherzimmer zu öffnen, zu welchem Zweck Körner eine eiserne Brechstange unter dieselbe schob und die Thür aus den Haken hob.

Hierauf nahm man den Schinken und alle drei entfernten sich damit, nachdem sie die Thür wieder eingeschloßen hatten. Pieper hatte, während die anderen beiden mit der Oeffnung der Thür und dem Herausholen des Schinkens beschäftigt waren, mit der Laterne geleuchtet, auch aus dem Pferdeestalle einen Sack herbeigeholt, welchen Körner vor das Fenster hing, um die Entdeckung zu verhindern. In dem Stalle angekommen, verzehrten die Angeklagten einen Theil des Schinkens und verbargen den Ueberrest. Von diesem ist späterhin ein Theil im Besitze des Körner, und ein Theil in dem Bette des Krostod gefunden worden.

Körner und Krostod waren auch heut bei der mündlichen Verhandlung des Diebstahls geständig, dagegen leugnete Pieper, ungeachtet der Bezeugungen seiner beiden Mitschuldigen, daß er gewußt, als er mit der Laterne seine beiden Mitangeklagten begleitete, es handle sich um einen Diebstahl, er habe vielmehr glauben müssen, was Körner ihm deshalb vorher gesagt habe, nämlich, daß sie nochmals in die Räucherzimmer zurückkehren, um den Schinken, welcher bei ihrer erstmaligen Anwesenheit zur Erde gefallen, wieder aufzuhängen. Ebenso bestritt er, daß er von dem Schinken, den die beiden andern Angeklagten zum zweiten Male etwas erhalten oder gegessen habe.

Die Geschwornen sprachen über Körner und Krostod das Schuldig aus und wurde Krostod zu einjährigem, Körner zu fünfzehn Monaten Gefängniß verurtheilt, Pieper dagegen freigesprochen.

Vertheibigt wurden die Angeklagten durch die Herren Kammergerichts-Referendarien Fröhner und Kernst, von welchen namentlich der Erstere sich seines Klienten (Pieper) mit Talent und Energie annahm.

Polizei-Chronik.

Nachstehend theilen wir einen aus amtlicher Quelle herrührenden Bericht über die Malmänische Angelegenheit mit:

Der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft war angezeigt worden, daß in der gedachten Anstalt schon seit mehreren Tagen ein Knabe in einer lebensgefährlichen Weise mit einer Kette gefesselt sei. Zur Erörterung dieser Anzeige wurden zwei Criminal-Commissarien am 18ten d. Mts. abgeordnet. Diese fanden den Knaben Carl Schönsch, 13 Jahre alt, in der gedachten Anstalt, nicht, wie falsch von verschiedenen Blättern behauptet worden ist, im Keller, sondern im Arbeitsaal mit einer Kette an einer fünfzehn Pfund schweren Klotz gefesselt. Die Kette war aber so fest um den Leib ge-

schlossen, daß solche nicht nur dem Knaben beim Atmen schmerzliche Schwierigkeiten verursachte; sondern daß solche auch den Verfall von Speisen verursachte; es war unmöglich, zwischen die Kette und den Leib des Knaben einen Finger zu bringen. Hieron haben sich der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter des Königl. Städtgerichts, denen der Knabe noch im gefährlichsten Zustande von den beiden Polizeibeamten vorgeführt wurde, persönlich überzeugt. Der Knabe trug diese Kette bereits acht Tage und acht Nächte lang um den Leib, dieselbe hatte mit dieser Kette auch des Nachts auf einem harten Lager schlafen müssen, und er war von Herrn Malmene verurtheilt worden, sechs Wochen lang diese Kettenstrafe zu erdulden. Als Grund für diese Strafe lagen, soviel bekannt ist, nur Vergehen gegen die Hausordnung und der Umstand vor, daß er zum zweiten Male zu seiner Mutter umlaufen war. Das Gericht ließ die Kette, da solche in Abwesenheit des Herrn Malmene nicht anders zu eröffnen war, durchseilen und der Knabe entwickelte nun allerdings einen unverkennbaren, krankhaften Heißhunger, indem er gierig die ihm von mildthätigen Personen dargereichten Speisen verschlang. Der Knabe ist auf Anordnung des Gerichts sofort von dem gerichtlichen Physikus untersucht worden. Hierbei fanden sich am Körper des Knaben, abgesehen von den Spuren der Kettenstrafe, Zeichen sehr heftiger Mißhandlungen vor. Das Gesicht des Knaben war in Folge von Mißhandlungen in einer Weise dunkelblau gefärbt und zerfleischt, wie solche selten gefunden wird, außerdem waren zwischen den Schultern des Knaben starke Striemen zu erkennen, welche von heftigen Stößschlägen herzurühren schienen. Der gerichtliche Physikus hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die dem Knaben zugefügte Behandlung schon nachtheilige Folgen für denselben gehabt hat und daß, wenn diese Behandlung, wie beabsichtigt gewesen sein soll, noch wochenlang fortgesetzt worden wäre, aus solcher, zumal bei der schwächlichen Körperbeschaffenheit des Knaben Schönfeld, Krankheitszustände hätten entstehen müssen, welche länger als 20 Tage gedauert hätten würden. Da hiernach gegen den Herrn Malmene ungewißheit der Thatbestand einer Körperbeschädigung und einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechts vorliegt, so ist gegen denselben die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet worden, und wird es angemessen erscheinen, sich bis zum Ausspruch des zuständigen Gerichts jeder weiteren persönlichen Einmischung zu enthalten. Der Knabe Schönfeld ist seiner Mutter vorläufig zurückgegeben worden. Es ist richtig, daß dieselbe den Polizeibeamten gegenüber den Antrag gestellt hat, den Knaben in die Malmene'sche Anstalt zurückzuliefern; es hat aber mit diesem Antrage nach den Angaben der Mutter folgende Bewandniß: Herr Malmene schließt mit den Eltern der in seiner Anstalt befindlichen Knaben Kontrakte dahin ab, daß die Eltern ihm, wenn der Knabe aus der Anstalt entläßt, für jeden Monat seiner Verpflegung in der Anstalt fünf Thaler Alimente zahlen müssen. In solcher Weise hat Herr Malmene gegen die Mutter des Schönfeld in Folge der früheren Entsendung desselben aus der Anstalt eine Selbstforderung von 45 Thlern. eingeklagt und solche bis zur Execution durchgeführt. Um sich gegen die ihr nunmehr von Seiten des Herrn Malmene vorausichtlich bevorstehende Anspornung und gegen weitere Klagen zu schützen, will die Mutter sich auf eine weitere Verheerung des Knaben nicht einlassen. Sobald dies Sachverhältniß bekannt geworden ist, haben mildthätige Personen sofort freiwillig dem Herrn Staatsanwalt Körner nicht unerhebliche Geldbeiträge zugesandt, um den Knaben aus der Anstalt des Herrn Malmene auszulösen und die Mutter der Anspornung zu überheben. Eine Regulirung dieses Punktes steht noch bevor. Was den früheren gegen Herrn Malmene zur Sprache gedachten Fall anbelangt, so war damals der Knabe nicht in einer seiner Gesundheit gefährlichen Weise behandelt worden und konnte daher damals eine Criminal-Untersuchung gegen Herrn Malmene nicht eingeleitet werden, wenn auch schon damals die Anwendung einer Kettenstrafe an sich für ein auf milde Weise erzogenes Kind als unangemessen erachtet und in dieser Angelegenheit daher dem Provinzial-Schul-Kollegium zur Entscheidung unterbreitet worden war. Damals hatte auch das Kuratorium der Malmene'schen Anstalt die betreffende Strafe verhängt, während dasselbe bei dem jetzt vorliegenden Falle nicht theilhaftig ist. Wenn Herr Malmene in einer von ihm vor einigen Tagen publicirten Erklärung behauptet, der betreffende Klotz und Kette seien ihm damals ohne alle Bemerkung per decretum zurückgegeben worden, höchst wahrscheinlich doch, damit er sich dieser Instrumente weiter in seiner Anstalt bedienen sollte, so hat es hiernit folgende Bewandniß: Herr Malmene meldete sich, als bei dem früheren Fall von Einleitung einer Untersuchung Abstand genommen war, beim hiesigen Stadtgericht und forcierte zu Protokoll ausdrücklich die Kette als sein Privat-Eigentum zurück, ohne sich irgendwie hierbei über die Absicht des Gebrauchs dieser Gegenstände auszulassen. Das Gericht mußte solche hiernach, da eine Criminaluntersuchung nicht vorlag und die betreffenden Gegenstände also nicht weiter die Eigenschaft von Verbrechenskörpern hatten, wieder herausgeben. Es kann dem Gericht, welchem auch gar nicht die Ueberwachung der Erziehungsanstalten obliegt, hierbei wohl nicht in den Sinn gekommen sein, Herrn Malmene damit zu einer weiteren und noch dazu strafbaren Anwendung dieser Instrumente ermächtigen zu wollen.

— Vorgestern ist die „Bolls-Zeitung“ in Beschlag genommen worden.

— In dem bei Tellow gelegenen Dorfe Giesensdorf entstand am Montag Vormittag dadurch Feuer, daß auf einem Düngerhaufen glimmende Asche geworfen war. Bei dem heftigen Winde geriet dieser in Brand, das Feuer ergoß sich das nahegelegene Tagelöhnerhaus und bald stand auch der gegenüber gelegene Bauernhof der Wittwe Wolf in Flammen. Die Gebäude wurden in Asche gelegt, alles Uebrige aber, wie wir hören, gerettet.

— Die Tribüne auf dem Platze vor den Zelten im Thiergarten, von welcher herab an zwei Tagen in der Woche öffentliches Concert stattzufinden pflegt, ist vorgestern abgehoben worden. Es soll, wie die „N. pr. Z.“ mittheilt, auf dem Platze keine derartige Musik mehr stattfinden, weil

dies fast immer zu Schlägereien und anderem Unfug Veranlassung gegeben hat.

— Allen dürftigen Seelen sei hiermit bei der hereinbrechenden Sommerhitze ein Geschäft empfohlen, dessen Besitzerin in großmüthigster Art alle Durstenden unentgeltlich zu erquicken verspricht. Die edle Frau hat dies schriftlich von sich gegeben; leider hängt das unschätzbare Document (eine mit großen Lettern geschriebene Affiche) in ihrem Laden, so daß nur die es zu Gesicht bekommen, die denselben frequentiren. Dessenhalb in den Blättern damit hervorzu treten, hat die Dame, bei dem bekannten Durste der Berliner Lehren, doch noch nicht gewagt, wir glauben uns die Letzteren daher zu Danke zu verpflichten, wenn wir ihnen diese werthvolle Adresse geben. In dem Comptoircollokal der Frau von Bülow, Chausseest. 102, nicht weit vom Draniensburger Thor befindet sich auf schwarzer Wachseleinwand wirklich folgendes Gelöbniß: „Diejenigen Herren, welche Geld für Getränke bezahlen, haben sich Untersuchung auszusprechen, ich gebe Getränke nach Belieben umsonst, aber auch nur an diejenigen Herren, denen ich was geben will. Sollte sich Jemand unanständig betragen, so lasse ich ihn arretiren.“

Manchen wird dieser Nachsatz befremden, allein wer mit den Verhältnissen bekannt ist, wer da weiß, wie Frau von Bülow lebhafte in ihrer eigenen Wohnung von dem Stallmeister L. Schläge bekommen hat, der wird es durchaus nicht auffällig finden, wenn sie jedem sich unanständig auführenden mit Arrestation droht.

Wir haben freilich nicht erprobt, welche Getränke umsonst gegeben werden, ob dies nach dem Belieben der Frau von Bülow oder der Gäste geschieht und wir müssen es daher einem jeden überlassen, sich selbst über die Ausdehnung ihrer Freigebigkeit zu unterrichten.

— Am Himmelfahrtstage versuchte ein Klempnergehilfe seine Frau zu erschlagen, die Kugel streifte ihr jedoch nur die Wade, worauf er sich mittelst eines zweiten Pistols selbst erschoss. Die Wunde der Frau ist nicht lebensgefährlich.

Feuilleton.

Der Entlastungs-Beuge.

(Schluß.)

Der Verstorbene, Heinrich Tompson, war ein reicher, angesehener Juwelier aus London, der an der Spitze eines großen Hauses stand. Er stand in mannigfachen Verhältnissen mit deutschen und holländischen Goldarbeitern, und hat beide Länder mehrfach besucht. Einen Monat vor seinem Tode hatte er London verlassen, um eine Reise zu unternehmen. Seine Absicht ging dahin, in Hull auf einen bestimmten Tag mit einem holländischen Kaufmann zusammenzutreffen, mit dem er einen beträchtlichen Kauf abzuschließen beabsichtigte. Diese Zusammenkunft fand wirklich statt. Ein Juwelier aus Hull wird ferner bezeugen, daß diese beiden Personen bei ihm zusammengekommen sind, und daß Heinrich Tompson am Morgen Diamanten, gemünztes Gold, Bankbillets und Wechsel bei sich hatte. Er verließ das Gasthaus den Tag nach dieser Zusammenkunft, schlug den Weg nach London ein, ging, ohne Zweifel aus Angst vor Strafenräubern, von der Hauptstraße ab und kehrte am dritten Tage bei John Smith ein. Ohne im benachbarten Dorfe anzuhalten, begab er sich in einem Ritt bis an das Thor des Angeklagten. Dieser letztere nahm ihn auf sein Begehren gastfreundlich auf. Am folgenden Morgen fand man den Juwelier todt in seinem Bette. Es hat eine Vergiftung stattgefunden; die Ärzte, welche die Leiche untersucht haben, werden darüber den Beweis führen. Hierbei kann man sich nicht des gewöhnlichen Giftes, sondern eines neuen, ganz eigenen Giftes bedienen haben, dessen schreckliche Wirkung eben so schnell als geheimnißvoll ist. Der Umlauf des Blutes ward plötzlich durch den Einfluß des Giftes gehemmt, so daß der Leichnam nicht die geringste Spur einer Gewaltthat zeigte, und daß selbst Männer von Fach kaum den Gang des Getränkes zu verfolgen vermochten. Die näheren Beweise, daß H. Tompson an Gift gestorben ist, werden den Geschwornen vorgelegt werden. Wer aber ist derjenige, der das Gift dargereicht hat? Wie wurde das Verbrechen begangen? War es ein Selbstmord? Dies ist kaum anzunehmen. In dem Zimmer des Getödteten fand sich durchaus kein Gefäß, welches das Gift hätte enthalten können. Sollte der Angeklagte sich einer so schwarzen That gegen einen Gast schuldig gemacht haben, der sich vertrauensvoll unter seinen Schutz stellte?

„Ehe wir weiter gehen, ist es Pflicht, eine genaue Beschreibung von der Lage des Angeklagten und von dem Hause, das er bewohnte, zu geben. Ein Diener und eine Haushälterin wohnten in demselben Hause. Der Diener schlief in einem kleinen Nebengebäude, unweit der Stallung. John Smith wohnte auf dem einen Ende des Hauses, die Haushälterin auf dem entgegengesetzten Ende desselben. Der Juwelier Tompson ward in ein Zimmer gewiesen, das nicht weit von dem der Haushälterin sich befand. Während der unglücklichen Nacht ging eine Person, deren Zeugniß vorliegt, etwa drei Stunden nach Mitternacht an Smith's Hause vorbei. Erkant, um diese Zeit ein Licht zu erblicken, das von einem Zimmer in das andere getragen wurde, machte die Person Halt,

und gewährte deutlich den Schatten eines Mannes oder einer Frau mit einem Lichte in der Hand. Der Schatten dirigierte sich zuerst aus Smith's Zimmer in das der Haushälterin; hierauf verließen zwei Personen dieses letztere Zimmer und das Licht verschwand. Einen Augenblick später sah er beide Schatten wieder und fünf Minuten darauf trat alles in Dunkelheit zurück. Das Zeugniß der Haushälterin war von großer Wichtigkeit, man suchte es sich daher zu verschaffen; allein diese Frau hatte am andern Morgen Smith's Haus verlassen, und alle Mühe, ihre Spur zu erforschen, war bis jetzt vergeblich. Um vollständige Angaben zu erhalten, hat man den letzterwähnten Zeugen an Ort und Stelle gebracht. Andere Personen haben sich in dem Hause mit einem Lichte in der Hand von einem Zimmer in's andere bewegt. Der Zeuge, welcher sich genau des Gesehenen in jener Nacht erinnerte, behauptete, die Scene, welche man ihm hier vorspiegte, habe durchaus keine Ähnlichkeit mit derjenigen in jener Nacht. Zuweilen fügte er hinzu, habe sich ein großer Gegenstand, ähnlich einer Thür oder spanischen Wand, zwischen das Licht und das Fenster geschoben, so daß die Helle des Lichtes dadurch beträchtlich vermindert worden sei. Diese letzte Angabe des Zeugen stimmt durchaus nicht mit der Beschaffenheit des Ortes überein. Keine Thür, kein Möbel konnte jene Wirkung hervorbringen und im ganzen Hause befindet sich keine spanische Wand. Das Zimmer, in welchem Tompson starb, war ganz leer, mit Ausnahme eines Bettes, und, nach der Angabe des Dieners, ist seit einem Jahre kein Möbel in dasselbe gekommen. In Smith's Hause war ein Krystallpfropf zu einer kleinen Flasche gefunden, wie man sie in Deutschland häufig findet; aber weder aus dem Geruche, noch aus irgend einem Grunde konnte man auf dessen Bestimmung schließen.“

Dies war ungefähr der kurze Inhalt der Rede des Kronanwalts. Er selbst fühlte nur allzu sehr das geringe Gewicht seiner Anklagepunkte, auf die er sich kaum zu stützen wagte. Ich hatte John Smith's Angeficht und seine Haltung aufmerksam beobachtet; er war fortwährend ruhig und kalt geblieben. Als die Rede auf den Krystallpfropf kam, flog ein leichter Schatten von Unruhe über sein Antlitz, allein bald hatte er sich gefaßt. Die Nennung seiner verschwundenen Haushälterin hatte ein besonderes Räthsel der Betrachtung auf seine Lippen gelockt. Durch die Aussage der Zeugen erfuhr man keinen neuen Aufschluß. Lord Mansfield erhob sich mit den Worten: „Die Anklagepunkte scheinen mir nicht gewichtig genug, um den Angeklagten zu einer formellen Vertheidigung zu nöthigen. Wenn die Geschwornen meine Ansicht theilen, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, die Anklage fallen zu lassen.“ Nach kurzer Berathung erklärten die Geschwornen, daß sie die Ansicht des Lords Mansfield theilten. Schon wurden Anstalten zur Aufhebung der Sitzung getroffen, als der Angeklagte das Wort ergriff.

„Ich ward eines furchtbaren Verbrechens angeklagt“, sagte er. „Der schrecklichste Verdacht lastet auf mir; wenn das Gericht und die Jury mich sogar freisprechen, so wäre der Flecken, der auf meinem Namen haftet, nicht weggewaschen. Immer würde ein grausamer Verdacht über dem Hause eines Mannes schweben, der nur freigesprochen wurde, weil es an Beweisen fehlte, ihn zu überführen. Es ist mein Wunsch, alle diese Zweifel aufzuklären, Licht zu werfen auf alles, was in dieser Sache dunkel und zweideutig ist, und das Zeugniß der einzigen Person aufzurufen, die dem unglücklichen Eindruck, den dieses Ereigniß gegen mich hervorgebracht hat, als Gegengewicht dienen kann. Die verschwundene Haushälterin wird sich stellen, sobald es die Jury verlangt; ich selbst will, daß man sie vernehme. Ich verlange, daß man mir gestatte, mich selbst an die Geschwornen zu wenden, und ihnen den wahren Hergang der Sache aus einander zu setzen.“ Lord Mansfield, der sich anfangs der Willfährigkeit dieses Gesuches widersetzte, gab endlich Smith's dringenden Bitten nach.

„Meine Herren“, begann Smith, „ich hoffe, daß Sie mich bald, nicht etwa aus Mangel an Beweisen, sondern aus innerer Ueberzeugung freisprechen werden. Ist es bewiesen, daß der Verstorbene an Gift um's Leben kam? Und wenn dies gewesen wäre, warum mir die That zur Last legen? Es ist unerwiesen, daß Tompson, als er bei mir abstieg, auch nur einen Diamant, einen Schilling bei sich hatte. Kann er nicht auf der Strafe beraubt worden sein, und hierauf in Verzweiflung Hand an sich selbst gelegt haben? Bedenken Sie, daß — nach der sorgfältigsten Untersuchung — auch nicht ein Tompson-gehöriger Gegenstand in meinem Hause gefunden wurde. Es ist gesagt worden, man habe in meinem Hause Licht wahr genommen. Dies ist wahr. Weil ich mich unwohl befand, rief ich die Haushälterin und befahl ihr, Feuer anzumachen. Die Frau vollzog, was ich ihr befahl; während sie sich jedoch ankleidete, mußte ich einige Zeit auf dem Flur warten. Auf diese Art erklärte sich das Erscheinen und Verschwinden des Lichtes ganz einfach. Ich selbst habe die Haushälterin

veranlaßt, sich dem Prozeß zu entziehen. Mein Advokat hat sie in sein Haus aufgenommen. Um diese Maßregel zu rechtfertigen, wird die Erklärung hinzugefügt, daß ich Feinde habe, und wegen des schwachen Charakters, vielleicht auch wegen der Gewinnsucht dieser Frau besorgt war. Deshalb wollte ich ihr alle Gemeinschaft mit der Außenwelt abschneiden. Jetzt mag sie immerhin sprechen; ich verlange dies sogar; sie wird die Wahrheit meiner Aussagen bestätigen."

Diese Rede brachte große Wirkung hervor. Der Angeklagte hatte sich einfach und offen, aber mit imponanter Festigkeit ausgedrückt. Sein Advokat führte die Haushälterin vor die Schranken; sie mochte 30 bis 35 Jahre alt sein, und hatte regelmäßige, wenn gleich nicht angenehme Züge. Ihr Zeugniß stimmte vollkommen mit den Aussagen ihres Herrn überein. Sie war von ihm aufgeweckt worden, hatte ein Feuer angezündet, sich sofort wieder niedergelegt, und erst am Morgen den plötzlichen Tod Tompson's aus dem Munde des Bedienten erfahren. Die von ihr erwähnten näheren Umstände schlossen sich so innig an Smith's Erzählung an, daß die Unschuld des Letztern klar hervor zu gehen schien. Einmal von den Richtern befragt, hatte sie noch das Gegenverhör des Kronanwalts zu bestehen. Dieser fragte sie: "Während Sie in dem Zimmer des Herrn Smith waren, stand das Licht auf dem Tisch in der Mitte des Zimmers?" — "Ja." — "Nach Ihrer Aussage war er unwohl und nahm (wahrscheinlich aus einem Schrank) eine Arznei, die ihm helfen sollte?" — "Ja, so habe ich gesagt." — "Dieser Schrank oder das Möbel, worin sich die Arznei befand, wurde einmal oder zweimal geöffnet, so lange Sie sich im Zimmer befanden?" — "Der Zeuge antwortete nicht." — "Es scheint, daß Sie mich nicht verstehen; ich frage, ob Herr Smith, nachdem er die Arznei aus dem Schrank genommen, die Thür desselben verschloß oder sie offen ließ?" — "Er schloß sie." — "Dann öffnete er sie abermals, um die Flasche wieder hineinzustellen?" — "Ja." — "Wie lange blieb der Schrank offen?" — "Etwa eine Minute." — "Wenn man die Thür des Schrankes öffnet, befindet sie sich dann nicht genau zwischen dem Tisch und dem Fenster?" — "Ganz genau." — "Ich erinnere mich nicht mehr, auf welcher Seite dieser Schrank nach Ihrer Aussage sich befindet, ob links oder rechts vom Fenster?" — "Links." — "Macht die Thür des Schrankes beim Öffnen des Schrankes ein Geräusch?" — "Durchaus nicht." — "Wissen Sie dies gewiß?" — "Ganz gewiß." — "Haben Sie den Schrank geöffnet, oder hat Herr Smith ihn geöffnet, oder öffnet Herr Smith ihn gewöhnlich?" — "Herr Smith öffnet ihn immer selbst." — "Befindet sich der Schlüssel zuweilen in Ihren Händen?" — "Niemals; Herr Smith hat ihn stets bei sich."

In diesem Augenblick wandte die Zeugin ihren Blick auf John Smith. — Ich beobachtete Beide. Große Schweißtropfen rannen von der Stirn des Angeklagten; sein Antlitz war bleich, wie das einer Leiche. Kaum hatte sie ihn angesehen, als sie einen Schrei ausstieß und in Ohnmacht fiel. — Die Folgen ihrer Antworten traten zum ersten Male vor ihre Seele; sie hatte die Verurtheilung ihres Herrn ausgesprochen. Der Kronanwalt hatte den ganzen Werth auf einen scheinbar unbedeutenden Umstand gelegt, der Niemand aufgefalleu war. Er hatte sich gefragt, woher dieser Schatten kommen konnte, der nach der Aussage des Bauern das Licht unterbrochen hatte; dadurch kam er auf die Voraussetzung, daß sich in demselben Zimmer ein Schrank befinden müsse, dessen Vorhandensein Niemand wußte, und dessen Öffnung mittelst der Thür jene Erscheinung hervorgebracht habe. Der gleichgiltige Ton seiner Fragen hatte die Haushälterin irre geführt, der es nicht beifiel, daß ihr Herr bloßgestellt sei, sobald sie des Schrankes erwähnte. Ihre Ohnmacht unterbrach die Sitzung, die erst zwei Stunden später wieder fortgesetzt wurde. Der Angeklagte ward in's Gefängniß zurückgebracht, und alle Gemeinschaft zwischen ihm und der Haushälterin unmöglich gemacht. Um 4 Uhr ward der Gefangene und die Zeugin wieder vorgeführt. Der Saal war noch voll von Zuhörern, die alle auf die Lösung dieses Drama's harreten.

"Ich habe noch einige Fragen an Sie zu richten," sagte der Kronanwalt zur Haushälterin. "Reden Sie die Wahrheit, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Ihr Leben davon abhängt. — Ist Ihnen dieser Wirtshaus bekannt?" (Man zeigte ihr den kristallinen Pfropfen.) — "Ja." — "Wem gehört er?" — "Herrn Smith." — "Wann haben Sie ihn zum letzten Male gesehen?" — "In der Nacht, in welcher Herr Tompson starb." — "Gut."

In demselben Augenblick traten zwei Sheriffs ein, denen ein Diener eine Platte nachtrug. Auf derselben lagen zwei Portefeues, eine Uhr, ein Kistchen, drei Säcke mit Gold, zwei goldene Ketten und die Flasche, auf welche der kristallene Pfropfen paßte. Auf Befehl des Kronanwalts hatten sich die Vollzeiganten in Smith's Haus begeben und dort in einem verborgenen

Wandschranke im Zimmer des unglücklichen Tompson alle obengenannten Gegenstände vorgefunden, welche einen Werth von etwa 3000 Pfd. St. theils in Diamanten, theils in Bankbillets haben mochten. Die Flasche ward durch Chemiker untersucht, welche die Reste von Gift darin fanden. So vielen Beweisen gegenüber gab der Angeklagte jede Vertheidigung auf, und hüllte sich in gänzlichem Stillschweigen. Es ist unnöthig, eine Erzählung weiter fortzusetzen, deren Entwicklung sich von selbst versteht, und die in den Annalen der Criminalgerichtsbarkeit das vielleicht einzige Beispiel eines Angeklagten aufstellt, den der Gerichtshof und die Jury freispricht, der aber seine eigene Verurtheilung herbeiführt, indem er einen Entlastungszeugen beibringt, dessen Aussage das Verbrechen beweist, und den Angeklagten auf das Blutgerüst führt.

Altes und Neues kleiner komischer Gerichtsfalle.

VIII. Schneider und Färber.

Wir würden hier eine lange Dissertation anbringen können, um festzustellen, daß die Rivalität sowohl in der Liebe, wie in der Politik die besten Freunde zu Feinden macht; allein wir wollen uns aller Beispiele enthalten und uns darauf beschränken, zu sagen, daß Runze und Meier gleich den beiden Hähnen in der Fabel in größter Eintracht lebten, "bis sich die Henne einfiel und der Krieg entbrannte." Und seit jener Zeit können sich die beiden alten Freunde nicht mehr in's Gesicht sehen, ja, was noch ärger ist, Runze beschuldigt Meier der Körperverletzung.

Runze behauptet, Meier habe ihm den Kopf geöffnet; geöffnet ist das rechte Wort dafür, denn die Wunde wurde mit einem Hausschlüssel verursacht.

— Meine Herren, — sagt Runze, ein Mann von riesigem Wuchse, ich war mit dem Grünfärbem von Seidensträhnen beschäftigt, woraus Sie entnehmen können, daß ich Färber von Profession bin. Nüchtern kommt Meier zu mir in die Stube, ärgerlich und heißig wie ein Stachelschwein. Ich sehe ihn erstaunt an, denn wir leben in Feindschaft, seitdem die vermittelte Postmentier Rosenfeld sich für meine Wenigkeit erklärt hat. Es war daher ganz natürlich, daß Meier auf mich ärgerlich war und nicht mehr zu mir kam. Ich frage ihn also, was er bei mir sucht, und er antwortet mir hierauf: "Sie sind Färber, und da brauche ich Sie nicht erst um Erlaubniß zu fragen, wenn ich Ihnen Arbeit bringe." Ich sah wohl, daß er es auf etwas abgesehen hatte, denn während er das sagte, knirschte er mit den Zähnen und das ist keine Art mit den Zähnen zu knirschen, während man zu Jemand sagt: "Ich bringe Ihnen Arbeit." Ich that aber, als hätte ich nichts bemerkt, und sagte zu ihm: "Na, dann zeigen Sie einmal her." So zieht er ein Paar alte schwarze Stiefeln hervor und sagt: "Die sollen Sie mir gelb färben." Ich dachte so bei mir: er sucht Standal und um dem aus dem Wege zu gehen, antwortete ich ihm ganz artig: "Schwarze Stiefeln kann man unmöglich gelb färben." Darauf machte er mich herunter und vollführte einen Standal im Hause, daß mehr als zweihundert Menschen sich auf der Straße versammelten. Als ich das sah, ersuchte ich ihn, seine Wege zu gehen, er standalirte immer mehr und da habe ich denn weiter keine Umstände gemacht und ihn zum Hause hinausgebracht.

Meier. Das ist nicht wahr.

Präsident. Schweigen Sie.

Runze. Kaum war ich wieder zu meinem Farbezuber gegangen, so kommt er mit einem Male in's Haus gestürzt, einen schmähligen Hausschlüssel in der Hand und giebt mir einen Schlag auf die Stirn, daß mir der Kopf auf war.

Meier. Kann ich jetzt sprechen.

Präsident. Sprechen Sie.

Meier. Meine Herren! Es ist mir ganz gleichgiltig, was Herr Runze davon denken mag, daß er meine schwarzen Stiefeln gelb färben soll. Das mag originell, das mag verrückt von mir sein, aber bevor ich ihm den Hieb mit dem Hausschlüssel gab, ging noch etwas vor, das er sich wohl gehütet hat, Ihnen zu erzählen und das mich in die größte Wuth versetzt hat. Er sagt, er hätte mich zum Hause hinausgeschmissen, das ist aber nicht wahr. Er hat mich bei den Beinen gepackt (Meier ist von sehr kleiner Statur) und mich in einen Zuber voll grüner Farbe gesteckt, den Dedel draufgelegt und mich so drei Viertelstunden sitzen lassen. Ich saß bis am Halse drin und deshalb habe ich geschrien und deshalb versammelten sich mehrere hundert Menschen vor dem Hause, die wie die Hansnarren lachten, als wenn das was Großes wäre, wenn so ein unflätiger Keel ein zierlich gebautes Männlein, wie mich in einen Zuber voll grüner Farbe steckte. Meine sämmtlichen Kleider sind dadurch verdorben, mein Hemde ist heute noch grasgrün. Schade, daß ich mich Ihnen nicht nackt zeigen kann, damit Sie die Spuren noch an

meinem Körper sehen könnten. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich länger als vierzehn Tage nicht wie ein Mensch, sondern wie ein Laubfrosch ausgesehen habe und sehen Sie, das war eine Niederträchtigkeit, um mich physisch vor der Rosenfelden zu ruiniren. Ich bitte Sie, was sollte die Frau wohl von einem Menschen denken, der bei Lebzeiten grasgrün wie der Kürfürst auf der langen Brücke aussah. Sehen Sie und da habe ich ihm eins mit dem Hausschlüssel gewinkt, und das hatte er, denke ich, auch verdient.

Präs. Ist es wahr, daß Sie Meier in einen Farbezuber gesteckt haben?

Runze. Drein gewesen ist er, Herr Präsident, aber wie er hineingekommen ist, weiß ich wahrhaftig nicht. Entweder ist er von selbst hineingefallen, oder aus Furcht hineingesprungen. Schaden hat er aber nicht genommen, denn die Farbe war kalt.

Meier. Und der Dedel? he? der ist wohl auch zufällig heruntergefallen? Und mein Geschrei? habe ich nicht gebrüllt, wie ein Löwe?

Runze. Gebrüllt? — das weiß ich nicht, ich habe nichts gehört. Wie Sie mit einem Male spurlos verschwanden, wie die Schauspieler auf dem Theater in eine Berserkung, da bin ich nach dem Hof gegangen, um zu sehen, ob Sie nicht vielleicht dort wären.

Meier (knirscht mit den Zähnen). Schwindel! — Schwindel!

Mit Rücksicht auf das Vob wurde Meier nur zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt.

Miscellen.

Es war vor kurzem, als ein Mensch vor Ermattung in ein Wirthshaus zu Choufoul-le-Roy mehr hinein fiel als kam. Kaum lag er im Bette, als das Uebel wuchs und wuchs, bis er am dritten Tage weder sprechen, noch Arm und Bein mehr rühren konnte. Die Besorgung des Wirthes war groß, als am Sonntag ein Elirihändler vor dem Wirthshause anlangte. Der Wunderdoctor war auch ein Doctor, so gut wie zehn andere, die sich Doctors schreiben, auch hatte er Witz und Lebie davon. In einer kirschothen Berlin fuhr er vor, und seine Kasse waren mit Kaufgold und Schellen auf's Beste aufgeputzt. Auf dem Bode saß ein pausbäckiger Trompeter mit Schnurr- und Knebelbart. Natürlich war der Zulauf der müßigen Bewohnerschaft sehr groß, zumal da der Wundermann ein Universal-Elirix ausposaunen ließ. Dem Wirthes fiel sein Patient ein; er drängte sich durch den Volkshaufen und rief: "Heda, curirt mir meinen Mann!" Dem Zurufe folgte eine ausführliche Erklärung, worauf der Elirihändler antwortete: "So führt ihn her zu mir!" Die Volksmenge ist voll Erwartung; mit Mühe wird der Gelähmte in Betten zu der Berlin emporgeschift. Der Charlatan fragt den Patienten; keine Antwort. Sogleich giebt der Doctor den Kranken einige Tropfen seines Elirix auf die Zunge und ruft: "Stehe nun auf und gehe." — "Ich kann nicht gehen." — Neue Application des Elirix, und der Patient richtet sich auf. — "Nimm diese Phiole; sie wird Dir in Zukunft gute Dienste leisten!" — "Ich bin meiner Arme nicht mächtig." — Dritte Application. Jetzt fällt der Geheilte dem Doctor um den Hals; allgemeine Rührung, Staunen, Bewunderung, Applaus, Jubel! — Der Arzt setzt seinem Werke die Krone auf, er eröffnet eine Sammlung zum Besten des Geheilten. Seine Aufforderung findet an allen Ecken und Enden Beifall; der arme Lazarus sammelt, und zieht sich endlich mit mehr als hundert Franken milder Gaben zurück. Daß in den beiden nächsten Tagen das Wunderelirix reichend abging und enorm bezahlt wurde, bedarf kaum der Erwähnung. — Jene wunderbare Heilung und das Elirix würde die Bewohner von Choufoul-le-Roy vielleicht noch nährlicher gemacht haben, wären unserm Wirthes einige Tage darnach in Sceaur nicht die Augen geöffnet worden. Hier sah der gute Mann nämlich zufällig jene Scene sich wiederholen, nur mit dem Unterschiede, daß der frühere Patient hier den Wunderdoctor und dieser diesmal den an Zunge, Armen und Beinen Gelähmten spielte. Auf Anzeige des Gastwirthes machte sich die Polizei auf, bemächtigte sich der beiden Schlaulöpfe und verschaffte ihnen Zeit und Muße, über neue Speculationen nachzusinnen.

In dem Archive der Stadt Heddingen wird eine fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1728 aufbewahrt, worin demjenigen, der einen Kobold, einen Wehrwolf oder ein Gespenst, todt oder lebendig, dem Ober-Jägermeister abliefern, eine Belohnung von fünf Gulden versprochen wird. (Konnten dreißt hundert versprechen!)

Civil-
Jubal
brech
geri
Bier
Dieh
provi
Berli
genill
Web
N
von M
lum, d
wo das
einbrud
Reidens
und de
den, de
Bestraf
U
ms, 1
denen 1
gutes 1
nen un
welche
ungebil
E
Rückfä
der Fre
entprei
ihrem 1
treten. 1
1) di
2) di
3) d
4) u
Di
die Urf
Besseru
vermicht
brüchen
Ne
diese U
willigt
oder du
garantir
D
an Ser
Zehnal
Belätra
wenden
sältigen
für das
halten
hatten
sie gefü
Wieder